

Satzung der Musikkapelle Waldstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz

Die Mitglieder der Musikkapelle Waldstetten geben sich eine neue Satzung. Der Verein führt den Namen

MUSIKKAPELLE WALDSTETTEN E.V.

Er hat seinen Sitz in Höpfingen, Ortsteil Waldstetten. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen einzutragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik und die Heranbildung von Musikernachwuchs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern erstrebt die Durchführung der vorgenannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Zahlungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist und die bereit ist, in der Musikkapelle mitzuwirken. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit 2/3 der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Ausschluss-Gründen mitzuteilen.

Bei Minderjährigen ist sowohl zum Beitritt und zum Austritt die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Eltern) erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds hat ebenfalls durch schriftliche Erklärung beim Vorstand zu erfolgen.

Im Gegensatz zu § 3 Satz 1 wird vereinbart:

Aktive Mitglieder, die sich um die Musikkapelle verdient gemacht haben, können wenn sie aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben (gesundheitliche oder berufliche Gründe) aus dem aktiven Dienst der Musikkapelle ausscheiden müssen, durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft mit 2/3 Mehrheit als passive Mitglieder in

die Musikkapelle aufgenommen werden. Als passive Mitglieder haben sie Wahl- u. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Aktive Mitglieder der Musikkapelle werden nach einer 40-jährigen Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit im Folgenden oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 5 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretung). Im Innenverhältnis wird jedoch geregelt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszwecks für erforderlich hält.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Vornahme aller wichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen einen Beschluss der Vorstandschaft hierüber herbeizuführen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

Verletzt der Vorstand diese Pflicht, so ist er dem Verein gegenüber für einen evtl. Schaden haftbar.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Dirigenten
- f) dem stellvertretenden Dirigenten
- g) dem Jugendleiter
- h) vier Beiräten

Der Vorstand zusammen mit Schriftführer und Kassier bilden die geschäftsführende Vorstandschaft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorstandschaft ist berechtigt und verpflichtet, in allen laufenden Vereinsangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Aufgabe des Schriftführers ist es, alle beim Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Vorstand zu erledigen. Er ist weiter verpflichtet, den ihm durch Satzung übertragenen Protokolldienst gewissenhaft durchzuführen.

Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet alle mit der Vereinskasse zusammenhängenden Aufgaben gewissenhaft vorzunehmen. Insbesondere ist er verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäß zu verzeichnen und zu belegen, sowie zum 31.12. jeden Jahres einen Jahresabschluss anzufertigen.

Der Dirigent und der stellvertretende Dirigent sind kraft Amtes Mitglieder der Vorstandschaft. Der Dirigent bestimmt den musikalischen Kurs der Kapelle.

Der Jugendleiter ist ebenfalls kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft. Er ist für die Jugendaus- und Weiterbildung verantwortlich.

Der Dirigent, der stellvertretende Dirigent und der Jugendleiter werden vom Vorstand -möglichst im Einvernehmen mit der Vorstandschaft- bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Vierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung 14 Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen, soweit diese nicht zu selbstständigen Wahrnehmung anderen Vereinsorganen durch Satzung übertragen worden sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Berichte über das vergangene Geschäftsjahr
 - a) Vorstand
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
 - d) Kassenprüfer
 - e) Dirigent
2. Aussprache über die Berichte
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Neuwahlen des Vorstandes und der Vorstandschaft
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung eingebrachter Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden:

- a) wenn die Mehrheit der Vorstandschaft dies für erforderlich hält,
- b) wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern nicht mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine andere Abstimmung wünscht.

Abstimmungen über Anträge und Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit einer 3/4 Mehrheit dieser Mitglieder gefasst wird.

Sind in der ersten einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese 2. Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Höpfingen zu. Dieser wird zur Auflage gemacht, das Vereinsvermögen

treuhänderisch zu verwalten bis die Möglichkeit besteht, das Vereinsvermögen innerhalb des Ortsteils Waldstetten wieder im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 1979 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 13. März 1993 wurde im § 8 *Vorstandschaft* die Vorstandschaft um die Position „Jugendleiter“ erweitert. Die Aufgabenbeschreibung für Kassier, Dirigent und Jugendleiter wurde neu gefasst.

In der Mitgliederversammlung vom 16. März 2013 wurde im § 8 *Vorstandschaft* die Vorstandschaft um die Position „Stellvertretender Dirigent“ erweitert und die Aufgabenbeschreibung des Dirigenten und stellvertretendem Dirigenten konkretisiert. Außerdem wurde die Regelung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern überarbeitet.

Die jeweils neue Version der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen in Kraft.